

Allgemeine Geschäftsbedingungen für EKZ Netzdienstleistungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKZ für Netzdienstleistungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Netzdienstleistungen durch die EKZ. Der Inhalt der jeweiligen Dienstleistungen wird in den einzelnen Dienstleistungsangeboten bzw. Produktbeschreibungen und in den vorliegenden AGB spezifiziert. Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag.
- 1.2 Die Parteien der jeweiligen Verträge werden im Folgenden als «EKZ» und als «Kunden» bezeichnet.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter, werden von den EKZ nur anerkannt, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.4 Die nachstehenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des jeweiligen Dienstleistungsvertrages, sofern sie darin nicht ausdrücklich wegbedungen werden.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

2. Dienstleistungserbringung

Die EKZ verpflichten sich gegenüber dem Kunden zu einer gewissen und sorgfältigen Erbringung ihrer Dienstleistungen.

3. Informationspflichten

Der Kunde hat den EKZ alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden können.

4. Leistungsänderungen

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht ein Kunde eine Änderung, hat er dies demzufolge den EKZ schriftlich zu beantragen. Die EKZ teilen dem Kunden innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob sie den Antrag annehmen. Im Falle einer Ablehnung begründen die EKZ den negativen Entscheid und bieten nach Möglichkeit eine Alternative an.

5. Koordinationspflichten

- 5.1 Der Kunde benennt einen zentralen Ansprechpartner für die EKZ, der die Verbindung zu den einzelnen Bereichen des Kunden koordiniert.
- 5.2 Die EKZ benennen ihrerseits ebenfalls einen zentralen Ansprechpartner für den Kunden. Dieser koordiniert die Verbindung zu den einzelnen Betrieben der EKZ, welche an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind.

6. Beizug von Dritten

Die EKZ sind berechtigt, für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte beizuziehen. In diesem Fall haften sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass Instrumente und Materialien, die er (oder ein Dritter in seinem Auftrag) bereitstellt, den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

8. Zugang zum Gebäude

Der Kunde gewährt den EKZ den rechtzeitigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde hat den EKZ die zur Bereitstellung der Dienstleistung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie den benötigten Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Wo nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise für die Dienstleistungen in Schweizerfranken.
- 9.2 Die EKZ sind berechtigt, für ihre Dienstleistungen angemessene Akontozahlungen zu verlangen.
- 9.3 Bei Rechnungsstellung kommt der am entsprechenden Tag gültige Mehrwertsteuersatz zum Tragen.
- 9.4 Unter Vorbehalt allfälliger Akontozahlungen wird der Anspruch der EKZ auf Bezahlung der Preise für die vereinbarten Dienstleistungen mit der Annahme der Dienstleistungen oder mit deren tatsächlicher Inanspruchnahme durch den Kunden fällig.
- 9.5 Zahlungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu leisten. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet den EKZ den gesetzlichen Verzugszins.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Kunde hat die empfangenen Leistungen im üblichen Umfang zu kontrollieren und allfällige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 10.2 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat der Kunde zunächst einzig das Recht, von den EKZ die Beseitigung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden und auch eine vom Kunden schriftlich angesetzte Nachfrist ungenutzt abläuft, kann der Kunde sie entweder auf Kosten der EKZ selber beseitigen (oder von einem Dritten beseitigen lassen) oder einen dem Minderwert der Leistungen entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Minderung). Weitere Gewährleistungsrechte sind wegbedungen.
- 10.3 Die Rechte des Kunden unter der Gewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren ab Ablieferung bzw., falls die Leistungen eine Installation oder Montage oder dergleichen umfassen, ab deren Vollendung.

11. Haftung

- 11.1 Die Haftung der EKZ ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR dies zulassen.
- 11.2 Die EKZ haften insbesondere nicht für:
 - Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht werden;
 - Schäden aus der Nutzung von Datenübertragungs- oder Kommunikationssystemen (z.B. Post oder Internet), welche nicht von den EKZ betrieben werden; und
 - Schäden, die aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten

- (z.B. gemäss Ziffern 3, 7 oder 8 vorstehend) bzw. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden resultieren.
- 11.3 Der Kunde haftet für Schäden an der am Kundenstandort untergebrachten EKZ-eigenen Ausrüstung, die daraus resultieren, dass der Kunde sie ungenügend gegen schädigende Einwirkungen wie Feuer, Wasser, Explosionen oder Diebstahl schützt.
- 12. Höhere Gewalt**
Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemässen Zahlungen nachzukommen, wenn die EKZ ordnungsgemäss geleistet haben.
- 13. Geheimhaltung und Datenschutz**
13.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Ausführung des Dienstleistungsvertrages zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – z.B. offengelegte Pläne, Muster, Zeichnungen, Gewerbe- oder Betriebsgeheimnisse, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse – erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei ausserhalb des Vertragsverhältnisses zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat bzw. erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Publikation eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugrunde liegt, allgemein bekannt wurden.
13.3 Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien nach Beendigung des individuellen Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.
13.4 Soweit die EKZ in Ausführung des Dienstleistungsvertrags Personendaten bearbeiten, erfolgt dies in Übereinstimmung mit der EKZ Datenschutzerklärung in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.ekz.ch/datenschutz.
- 14. Abtretungsverbot**
Der Kunde kann Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der EKZ an Dritte abtreten.
- 15. Einstellungen der Leistungen**
15.1 Die EKZ sind berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustellen, wenn:
– der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag nicht nachkommt;
– wenn die Funktionstüchtigkeit und/oder Sicherheit der eigenen Anlagen der EKZ dadurch gefährdet sind.
- 15.2 Der Kunde hat bei Leistungseinstellung durch die EKZ gemäss Ziff. 15.1 keinen Anspruch auf teilweise Erstattung von Gebühren. Das Recht der EKZ zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 16 bleibt vorbehalten.
- 16. Ausserordentliche Kündigung**
Die EKZ haben das Recht, den Dienstleistungsvertrag fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung der Vertragsauflösung zu kündigen, wenn:
– über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird, Akontozahlungen nicht fristgerecht geleistet werden oder andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen;
– der Kunde Geheimhaltungsbestimmungen im Dienstleistungsvertrag oder in den vorliegenden AGB verletzt.
- 17. Schlussbestimmungen**
Änderungen des Dienstleistungsvertrages oder der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.